

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EfficiencyX GmbH

1. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen regeln abschließend unser Verhältnis zum Klienten, soweit nicht individuell hiervon Abweichungen vereinbart wurden. Änderungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie gelten nur für den Auftrag, für den sie getroffen wurden. Geschäftsbedingungen des Klienten gelten nicht, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich zurückweisen.

2. Leistungsinhalt

Der Gegenstand des Auftrags ist immer die vereinbarte Leistung. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bestimmen und verantworten wir die Art der Ausführung des Projektes. Wir sichern den vollen Einsatz unserer Mitarbeiter zu. Die Ergebnisse unserer Tätigkeit und unserer Empfehlung werden nach bestem Wissen gegeben und sollen die Grundlage für eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen des Klienten bilden.

3. Mitwirkungsobliegenheiten des Klienten

Zur erfolgreichen Durchführung unserer Tätigkeit benötigen wir die uneingeschränkte Mitwirkung der Mitarbeiter des Klienten im vereinbarten Umfang. Diese Mitwirkung umfasst insbesondere die rechtzeitige Ausführung der vereinbarten Mitwirkungshandlungen, die Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel und Unterlagen sowie sonstige Unterstützung auf Kosten des Klienten. Wird ein Projekt in Phasen durchgeführt, die aufeinander aufbauen, ist der Klient verpflichtet, auf unseren Wunsch die abgeschlossene Phase innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, zu prüfen und zu billigen, um uns die reibungslose Weiterarbeit zu ermöglichen. Nachdem wir dem Klienten den Abschluss einer Projektphase oder eines Projekts schriftlich angezeigt haben, wodurch die vorgenannte Frist zu laufen beginnt, gilt die abgeschlossene Phase oder das Projekt als vom Klienten geprüft und gebilligt, sofern nicht zuvor der Klient mögliche Einwände uns gegenüber schriftlich geltend gemacht hat. Hierauf wird der Klient in der Abschlussanzeige hingewiesen.

4. Vertraulichkeit

Wir werden alle Personen, die wir mit der Durchführung des Auftrags betraut haben, zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen – auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses – verpflichten.

5. Vergütung

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zzgl. MwSt. nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Wir übernehmen uns übertragene Aufgaben nach vorheriger Untersuchung der Ausgangssituation, in welcher Ziel des Vorhabens und voraussichtlich erforderlicher Aufwand ermittelt werden. Zu den genannten Honoraren kommen – sofern nichts anderes vereinbart wurde – immer Reisekosten und Spesen hinzu. Wir sind berechtigt, Honorare und Auslagen (Reisekosten und Spesen) dem Klienten – sofern nicht anders vereinbart – je nach Anfall in Rechnung zu stellen. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei uns, bei Überweisung daher das Datum der Wertstellung. Gerät der Klient in Zahlungsverzug, behalten wir uns vor, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unbenommen.

6. Leistungsfristen, Verzug

Die Einhaltung der durch uns zugesagten Leistungsfristen setzt voraus, dass sämtliche Einzelheiten des Auftrags bei Projektbeginn klaggestellt sind und der Klient alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht und eine evtl. vereinbarte Vorauszahlung geleistet hat. Können wir eine Frist wegen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, nicht einhalten, so wird sie angemessen verlängert. Soweit es uns möglich ist, werden wir uns bemühen, dem Klienten den Beginn und das Ende derartiger Ereignisse baldmöglichst mitzuteilen.

Befinden wir uns durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug, kann der Klient – sofern ihm nachweislich ein Schaden erwachsen ist – Ersatz für seinen Verzugschaden verlangen. Sofern der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf die Höhe des Entgelts für die laufende Leistungsphase beschränkt, maximal jedoch auf 25.000,00 Euro.

7. Gewährleistung

Sollten wir, obwohl wir keinen Erfolg schulden, zu Gewährleistung aufgefordert werden, können wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung für die betreffenden Arbeiten wählen. Bei Fehlschlägen angemessener Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche ist der Klient berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit erbrachte Teilleistungen für den Klienten nicht von Interesse sind, oder nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

8. Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche des Klienten, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit – oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, ohne dass damit eine Beweislastumkehr verbunden ist, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. EfficiencyX GmbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Firma nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht –Kardinalpflicht– unserer gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen, oder eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat. Haften wir wegen leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt und maximal auf 10.000 € gesetzt. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet EfficiencyX GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend in Bezug auf direkte Ansprüche des Klienten gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Klient kann den Auftrag, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils bis zum Abschluss von evtl. vereinbarten Phasen eines Gesamtprojekts mit Monatsfrist kündigen. In diesem Fall rechnen wir die bis zum Ablauf der betreffenden Phase anfallenden Kosten ab und übergeben die bis dahin angefallenen Aufzeichnungen über Teilergebnisse des Auftrags.

10. Angebot / Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen mit unserer Auftragsbestätigung zustande, oder wenn wir einer Auftragsbestätigung des Klienten nicht widersprechen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen des Vertrages bedingen ebenfalls schriftlicher Bestätigung, wobei Briefwechsel genügt.

11. Kündigungsfristen

Soweit keine abweichenden Fristen in Verträgen definiert, können abgerufene Leistungen mit einer Frist von bis 4 Kalenderwochen kostenfrei storniert werden. Für Stornierungen ab 29 Tagen vor Leistungsbereitstellung werden 55 % der vereinbarten Kosten zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Eine fehlende Stornierung bewirkt die volle Erstattung der abgerufenen Leistung.

12. Schlussbestimmungen

Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abtretbar. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Durch diese Geschäftsbedingungen wird von der gesetzlichen Beweislastverteilung keine Abweichung vereinbart. Es gilt deutsches Recht. Soweit der Klient Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Klienten Klage zu erheben.

Stand: 02.01.2015